

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 56/0205/WP18
Federführende Dienststelle: FB 56 - Fachbereich Wohnen, Soziales und Integration		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 22.08.2022
		Verfasser/in: FB 56/100
Aufenthaltsrechtliche Situation drittstaatsangehöriger Kriegsflüchtlinge (Studierende) aus der Ukraine		
Ziele: Klimarelevanz: Keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
31.08.2022	Integrationsrat	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat nimmt das Schreiben des Gleichbehandlungsbüros vom 26. Juli 2022 sowie die dazu erfolgte Stellungnahme der Ausländerbehörde der StädteRegion Aachen zur Kenntnis.

Prof. Dr. Sicking
(Beigeordneter)

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Das Gleichbehandlungsbüro Aachen (GBB Aachen) hat sich mit Schreiben vom 26. Juli 2022 unter dem Titel „Aufenthaltsrechtliche Situation drittstaatsangehöriger Kriegsflüchtlinge (Studierende) aus der Ukraine“ an den Integrationsrat der Stadt Aachen gewandt. Seitens des Fachbereichs Wohnen, Soziales und Integration wurde dieses Schreiben zuständigkeithalber der Ausländerbehörde der StädteRegion Aachen übermittelt. Seitens der Ausländerbehörde wurde diesbezüglich die nachstehend zitierte Stellungnahme zur Verfügung gestellt:

(Zitat Anfang)

1. Zur Rechtslage:

Die Entscheidung darüber, auf welche anderen als die in Art. 2 Abs. 1 und 2 des EU-Ratsbeschlusses 2022/382 v. 04.03.2022 genannten Personen der Beschluss gem. Art. 2 Abs. 3 Anwendung findet, trifft die Bundesregierung. Mit den Hinweisen des BMI v. 14.04.2022, die durch das Land NRW (mit wenigen NRW-spezifischen Ergänzungen) für verbindlich erklärt wurden, wurde mitgeteilt, dass auch nicht-ukrainische Geflüchtete, die sich am 24.02.2022 mit einem befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben (z.B. Studenten) und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können, vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten können. Die Voraussetzung der nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit ist im Übrigen zwingend in Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses vorgegeben, so dass hiervon weder die Bundesregierung noch die Ausländerbehörde absehen kann.

Laut BMI kann bei den Ländern Eritrea, Syrien und Afghanistan grundsätzlich von einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehr ausgegangen werden. Alle anderen Staatsangehörigen müssen ihre Gründe für eine nicht sichere und dauerhafte Rückkehr bei der Ausländerbehörde geltend machen. Diese werden dann durch die Ausländerbehörde in jedem Einzelfall, ggf. unter Beteiligung des BAMF nach § 72 Abs. 2 AufenthG, geprüft. Sofern bei Beantragung der Aufenthaltserlaubnis keine entsprechenden Gründe vorgetragen werden, muss davon ausgegangen werden, dass – mit Ausnahme der drei o. a. Staaten – eine sichere und dauerhafte Rückkehr möglich ist. Werden Umstände vorgetragen, die einen Asylgrund nach § 13 AsylG darstellen, ist zwingend auf das Asylverfahren zu verweisen. Hier besteht kein Wahlrecht des Ausländers zwischen asylrechtlichem oder ausländerrechtlichem Schutz (vgl. BVerwG, Beschluss v. 03.06.2006 -1 B 126/05-).

Nicht-ukrainischen Studenten, die bislang in der Ukraine studiert haben, kann allerdings, unter Absehen von dem ansonsten nach § 5 Abs. 2 S. 1 AufenthG erforderlichen Visumverfahren, eine Aufenthaltserlaubnis zum Studium nach § 16b AufenthG erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Insbesondere muss eine Zulassung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule vorliegen, die Finanzierung des Studiums gesichert (Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts) und die Passpflicht erfüllt sein. Außerdem dürfen keine Straftaten vorliegen.

2. Zum Verfahren:

Nach der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung sind Geflüchtete aus der Ukraine zunächst bis zum 31.08.2022 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Derzeit ist eine Änderung der Verordnung im Gesetzgebungsverfahren (z. Zt. Bundesrat), die eine weitere Befreiung vorsieht. Da die hiesige Ausländerbehörde dem anspruchsberechtigten Personenkreis sehr zeitnah (innerhalb des Befreiungszeitraums) Aufenthaltserlaubnisse erteilt hat, war die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen nicht erforderlich. Bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird für die Zeit von der Bestellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) bis zur Aushändigung eine Bescheinigung über den erteilten Aufenthaltstitel nach § 37 VwVfG ausgestellt, in der auch die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit vermerkt ist.

Nach Ablauf des Befreiungszeitraums können Geflüchtete, die einen Antrag gestellt haben und über den noch nicht entschieden werden konnte, ihren weiteren erlaubten Aufenthalt durch eine Fiktionsbescheinigung nachweisen, sofern sie erkennungsdienstlich behandelt (registriert) wurden, die ihnen dann ausgestellt wird. Eine Beschäftigungserlaubnis kann allerdings nur dem Personenkreis erteilt werden, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten kann.

Grundsätzlich wird jeder Antrag eines Geflüchteten angenommen, sofern es sich nicht materiell um einen Asylantrag handelt. Anträge von nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, die unter den Anwendungsbereich des EU-Ratsbeschlusses fallen, werden genauso zügig entschieden, wie die der ukrainischen Staatsangehörigen.

Die Ausländerbehörde hat bislang, aufgrund der noch bestehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels, davon Abstand genommen, ablehnende Entscheidungen zu treffen. Im Übrigen nimmt die in jedem Einzelfall erforderliche Prüfung, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehr nicht möglich ist, u. U. einen längeren Zeitraum in Anspruch (ggf. Beteiligung BAMF).“

(Zitat Ende)

Anlage/n:

1. – Schreiben des GBB Aachen vom 26. Juli 2022

Stadt Aachen
01. Juli 2022
FB 56 / 600



GBB AACHEN
Mariahilf Str. 16
D-52062 Aachen - Germany

Tel.: +49 241 - 40 65 00
Fax: +49 241 - 49 00 4

Email: gbb@paez-aachen.de
www.gbb-aachen.de

GBB AACHEN | Mariahilf Str. 16 | D-52062 AACHEN

Beratungsbüro des Integrationsrates in der Nadelfabrik
Reichsweg 30
Raum A002
52068 Aachen

Stadt Aachen
01. Juli 2022
FB 56 / 600

Aachen, 26.07.2022

Aufenthaltsrechtliche Situation drittstaatsangehöriger Kriegsflüchtlinge (Studierende) aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich ist das GleichBehandlungsbüro – GBB – Aachen ein seit fünfundzwanzig Jahren in NRW gefördertes Antidiskriminierungsbüro, das im Auftrag der Landesregierung Diskriminierungsbeschwerden bearbeitet. Das GBB ist Beratungsstelle für Menschen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind sowie Fachstelle für Institutionen, Organisationen und Vereine, die mit der Thematik von Diskriminierung beschäftigt oder konfrontiert werden.

Unsere Einrichtung wurde von einer Vielzahl von Geflüchteten aus der Ukraine aufgesucht. Bei den Betroffenen handelt es sich überwiegend um afrikanische Studierende aus der Ukraine. Sie flohen gleichermaßen wie die ukrainischen Staatsangehörigen aufgrund des Krieges aus der Ukraine. Entsprechend waren und sind die Menschen in gleichem Maße von dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine betroffen. Auch sie wurden von dem kriegerischen Angriff überrascht, der im Allgemeinen nicht erwartet wurde.



Die EU und Deutschland haben nach dem kriegerischen Angriff Russlands auf die Ukraine der Situation entsprechend gehandelt und die EU weit geltende EU-Massenzustromrichtlinie erlassen. Die Mitgliedstaaten können den vorübergehenden Schutz allerdings auf andere Gruppen von Vertriebenen ausweiten, sofern sie aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und aus demselben Herkunftsland oder derselben Herkunftsregion kommen.

Deutschland hat diese durch Länderschreiben des BMI konkretisiert. Insofern hat die Bundesrepublik ihre großzügige Aufnahmebereitschaft gegenüber den Betroffenen des Ukraine Krieges gezeigt. Dies ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Allerdings wird zwischen den vor demselben Krieg geflüchteten Menschen aus rechtlicher und humanistischer Hinsicht in nicht nachvollziehbarer Weise unterschieden. Bedauerlicherweise auch in NRW und in der StädteRegion Aachen.

Während ukrainischen Staatsangehörigen der volle Schutz für Kriegsflüchtlinge gewährt wird und ihnen der Zugang zu Integrationsmaßnahmen, zur Arbeitsaufnahme, zu Schulen und Universitäten vereinfacht wird, sind Drittstaatsangehörige mit einer Abschiebung in ihre Heimatländer konfrontiert. Diese werden hierdurch de facto in ein Asylverfahren gedrängt. Teilweise wird diesen ein Asylverfahren offen nahegelegt. Insofern bleibt gänzlich unberücksichtigt, dass es sich um Studierende handelt, denen sowohl durch eine Abschiebung in ihre Heimatländer als auch durch das Durchlaufen eines Asylverfahrens die Möglichkeit, ihr Studium zu Ende zu führen, genommen wird.

Offensichtlich sind diese Personen ebenfalls Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Sie sind vor dem Krieg in der Ukraine geflohen, haben Gewalt erlebt und sind zum Teil traumatisiert und sollten in gleichem Maße wie ukrainische Staatsangehörige als Kriegsflüchtlinge behandelt werden.

Die Anträge der betroffenen Studierenden auf Erteilung von Aufenthaltstiteln sind bis dato und somit teilweise seit über 3 Monaten nicht bearbeitet worden.

Wir mussten feststellen, dass afrikanischen Studierenden entgegen den gesetzlichen Regelungen u.a. in Aachen grundsätzlich keine Fiktionsbescheinigungen ausgestellt werden. Diese Personen können sich demnach nicht ausweisen und sind somit auch nicht handlungsfähig. Ihre Registrierung verzögert sich; Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels werden nicht angenommen. Beschäftigungserlaubnisse werden nicht erteilt.

Bisher wurde den Studierenden in Aachen lediglich stets eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldehalle ausgestellt.

Dies trifft auf Studierende mit einem Studentenaufenthalt in der Ukraine genauso zu, wie auf Personen, die mit einer Niederlassungserlaubnis in der Ukraine gelebt haben.

Konkret haben uns bisher 56 Studierende verschiedenster Fachrichtungen und Semester aufgesucht; 17 von ihnen sind Medizinstudent*innen.

Den Studierenden ist es neben ihrer Sicherheit ein sehr wichtiges Anliegen, ihr Studium fortzuführen. Allerdings ist es ihnen ohne Ausweispapiere nicht möglich, sich an einer Universität oder an Sprachkursen einzuschreiben.

Die Forderung der Ausländerbehörde an die Student*innen, ihre Dokumente im Original vorzulegen, lässt gänzlich außer Betracht, dass es sich auch bei diesen Personen um Kriegsflüchtlinge handelt. Im Gegensatz hierzu wird bei ukrainischen Staatsangehörigen zum Identitätsnachweis eine entsprechend der Verordnung eine Gesamtschau der Nachweise, die die Personen mit sich führen, als ausreichend erachtet.

Die von uns begleiteten Studierenden sind zumindest im Besitz von Kopien ihrer Ausweise und weiterer Identitätsnachweise. Diese müssen unserer Ansicht nach ebenfalls im Rahmen einer Gesamtschau berücksichtigt werden.

Rein vorsorglich wird auf die Entscheidung der Kultusministerkonferenz Bezug genommen, wonach ukrainische ‚Abiturienten*innen‘ des laufenden Schuljahres zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik keinen Abschluss vorweisen müssen. Diese politische Entscheidung der Kultusministerkonferenz gilt jedoch erneut nur für Personen, die unter die am 3. März 2022 aktivierte EU-Massenzustromrichtlinie fallen, also grundsätzlich nur für ukrainische Staatsbürger*innen und Personen mit einem dauerhaften ukrainischen Aufenthaltstitel. Die aktivierte EU-Massenzustromrichtlinie und der daran anknüpfende Beschluss der Kultusministerkonferenz führen dazu, dass überwiegend weiße Ukrainer*innen ohne Schulabschluss sich für ein Studium in Deutschland bewerben dürfen, während beispielsweise afrikanische Studierende, die einen Schulabschluss mit höherer Reife haben und sogar bereits das Studium in der Ukraine begonnen haben, grundsätzlich nicht in Deutschland ihr Studium fortsetzen dürfen. Bemerkenswert ist auch, dass derartige begünstigende Sonderregelungen für Geflüchtete aus Syrien, Afghanistan, Irak, Kongo, Äthiopien, Yemen etc. nie beschlossen wurden.

Auch wird der Zugang für Erstsemestler*innen an den Universitäten für ukrainische Staatsangehörige vereinfacht. Nichts anderes darf für afrikanische Studierende aus der Ukraine gelten. Insofern ist kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung gegeben.

Bekanntlich ist es den Universitäten überlassen, welche Aufnahmekriterien diese verlangen und ob gesonderte Zugangsmöglichkeiten für Geflüchtete angeboten werden. Allerdings setzen die Universitäten voraus, dass die Studienbewerber*innen sich rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten und somit eine Berechtigung zum Studium an einer Universität hier haben. Insofern könnte die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen nach dem Aufenthaltsgesetz Abhilfe schaffen. Dies würde den Studierenden ermöglichen, mit den Universitäten in Kontakt zu treten, um ihre Studienmöglichkeiten zu überprüfen.

Durch das Vorgehen der Ausländerbehörden drängt sich allerdings der Eindruck auf, dass die Situation der afrikanischen Studierenden ausgesetzt werden soll, um diese zu gegebener Zeit abzuschieben.

Es ist zutreffend, dass die EU-Massenzustromrichtlinie den Europäischen Staaten einen Ermessensspielraum hinsichtlich Drittstaatsangehöriger Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine einräumt, die lediglich einen befristeten und zweckgebundenen Aufenthaltstitel in der Ukraine besitzen. Die Situation der afrikanischen Studierenden wird insofern nicht unmittelbar bedacht. Mit Bedauern mussten wir feststellen, dass auf ihre Situation nicht nur keine Rücksicht genommen, sondern vielmehr mit einer Abwehrhaltung reagiert wird. Eine Ermessensausübung, aus der eine individuelle Prüfung der Lebenssituationen zu erkennen ist, ist nicht gegeben. Dies ist jedoch nach den ergänzenden Hinweisen des BMI vom 14. 04. 2022 zu dem Durchführungsbeschluss erforderlich.

Die vorgenannten Ungleichbehandlungen stellen eine Diskriminierung dar, die nicht mit den Grundgedanken des Art. 1 und Art 3 GG vereinbar sind. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Menschen, ukrainische Staatsangehörige wie afrikanische Studierende, vor demselben Krieg geflohen sind.

Angesichts dieser Ungleichbehandlung stellt sich für uns die Frage, ob Ermessensspielräume berücksichtigt und ausgeübt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Aachener Ausländerbehörde den Betroffenen keine Fiktionsbescheinigungen bzw. Bescheinigungen nach § 37 VwVfG ausstellen und die Anträge entgegen den gesetzlichen Vorgaben des § 10 VwVfG Verwaltungsverfahren zweckmäßig und zügig durchzuführen, nicht bis sehr schleppend vorangetrieben werden.

Solch eine Vorgehensweise widerspricht auch dem Sinn der Verordnung, die nach ihrer Begründung dazu dienen soll, die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum 31. August 2022 zu verlängern, um den Geflüchteten die Einreise und den Aufenthalt zu erleichtern und ihnen die Möglichkeit und erforderliche Zeit für die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben und damit vor dem möglichen Hineinwachsen in einen unerlaubten Aufenthalt zu schützen. So heißt es in dem Rundschreiben des BMI ausdrücklich: „Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen, vgl. BMI v. 14.04.2022, S. 8. Insofern wünschen wir uns Weisungen wie in Hamburg und Bremen, nach denen in diesen Fällen zunächst eine Fiktionsbescheinigung mit einer Geltungsdauer von 6 Monaten ausgestellt wird. Somit bekommen die Betroffenen die Möglichkeit, sich zu Sprachkursen anzumelden, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen sowie sich an die Universitäten zuwenden.

Wir wünschen uns vom Integrationsrat der Stadt Aachen, dass Sie sich für eine Gleichberechtigung der Studierenden aus der Ukraine einsetzen. Durch das Vorgehen der Aachener Ausländerbehörde wird die Integration dieser Menschen offensichtlich verhindert. Zumal in Anbetracht des Fortgangs des Krieges in der Ukraine und der Tatsache, dass sehr viel Infrastruktur und somit auch Bildungseinrichtungen zerstört worden sind, nicht absehbar ist, ob und wann die Betroffenen ihren Bildungsweg in der Ukraine fortführen können. Die betroffenen Studierenden haben bereits sehr viel in ihre Bildung und ihr Studium investiert. Es darf nicht sein, dass die Bundesrepublik ihre humanitären Bedürfnisse gänzlich außer Acht lässt.

Konkret wünschen wir uns einen Beschluss des Integrationsrates der Stadt Aachen. Ziel des Beschlusses sollte es sein, dass die Verwaltung die Gleichbehandlung und Gleichstellung aller Geflüchteter aus der Ukraine - unabhängig ihrer Herkunft und Nationalität – sicherstellt und damit einhergehend strukturelle und institutionelle Diskriminierung unterbindet.

Für Geflüchtete aus der Ukraine bedeutet dies insbesondere:

1. Die Stadt Aachen erklärt sich bereit, dass die Aufnahme- und Hilfsangebote allen Geflüchteten aus der Ukraine unabhängig von der ukrainischen Staatsangehörigkeit oder dem Aufenthaltstitel in der Ukraine gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden.
2. Wir fordern, dass allen Personen, die aus der Ukraine geflohen sind, die Stadt Aachen eine Bescheinigung nach § 37 VwVfG ausstellt, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt, soweit aus technischen Gründen keine Fiktionsbescheinigungen ausgestellt werden können.
3. Soweit die Stadt Aachen die Vorlage von Ausweiskopien für ukrainische Staatsangehörige oder eine Gesamtschau der vorliegenden Dokumente zum Identitätsnachweis als ausreichend erachtet, plädieren wir dafür, dass diese Regelung auch auf Drittstaatsangehörige aus der Ukraine angewendet wird.
4. Wir wünschen uns, dass die Stadt Aachen die Haltung vertritt, dass in Bezug auf die Unterstützung und Aufnahme von BIPoC-Personen an den Grenzen keine Unterschiede gemacht werden. Wir wünschen uns, dass die Oberbürgermeisterin sich dafür auch explizit beim Städtetag Nordrhein-Westfalen und dem Deutschen Städtetag einsetzt.
5. Wir plädieren dafür, dass die Stadt Aachen sich dafür setzt, dass die Universitäten und Hochschulen der Stadt drittstaatsangehörige Studierende aus der Ukraine schnell und unbürokratisch aufnehmen und immatrikulieren können. Die Stadt ist bereit, die besondere Situation und Bedürfnisse von drittstaatsangehörigen Studierenden anzuerkennen und im Rahmen ihres Ermessensspielraums die erforderlichen Aufenthaltstitel zu erteilen.
6. Die Ausländerbehörde Aachen ist außerdem bereit, dass die ausländerrechtliche Zuständigkeit für Drittstaatsangehörige und Staatenlose aus der Ukraine von der Abteilung

Rückkehrmanagement auf zuständige bzw. zu errichtende Abteilung Migration für ukrainische Staatsangehörige übergeht,

7. Anträge von anspruchsberechtigten Personen nach Art. 2 Abs. 2 und 3 des Durchführungsbeschlusses des EU-Rates vom 04.03.2022 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG werden entsprechend des 2. Länderschreibens des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 14.04.2022 proaktiv angenommen, den eingeräumten erheblichen Ermessensspielraum ausnutzend wohlwollend bearbeitet.

8. Wir wünschen uns, dass die o.g. Maßnahmen für alle Menschen gelten, die aus der Ukraine fliehen mussten - unabhängig von Staatsangehörigkeit, ethnische Herkunft, Hautfarbe, Land und Region. Wir möchten außerdem, dass das Mehrklassensystem unter geflüchteten Menschen beendet wird.

Die Menschenrechte verpflichten dazu, alle Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihren physischen Merkmalen gleich zu behandeln.

Sehr gerne würden wir als landesgefördertes Antidiskriminierungsbüro mit Ihnen und weiteren Akteur*innen zur weiteren Handhabung in dieser Angelegenheit ins Gespräch kommen. Gerne nehmen wir an einer von Ihnen initiierten Sondersitzung teil, um die Problematik näher darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Münevver Toktas

-Ass. Jur.-